



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

## Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

### Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);  
Allgemeinverfügung zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen**

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

#### 1. Beschäftigte in

1.1. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

1.2. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden oder

1.3. Altenheimen und Seniorenresidenzen

müssen sich an **zwei verschiedenen Tagen pro Woche**, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (wahlweise POC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) unterziehen. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am **25.03.2021, 0:00 Uhr**, in Kraft.

#### Hinweise:

• Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.

• Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Oberallgäu an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.

Sonthofen, 22.03.2021

gez.: Ralph Eichbauer, RD, Vertreter der Landrätin im Amt

Abt. 4 - 103

Sonthofen, den 24. März 2021

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

